



14/SN-47/ME von 7

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeswirtschaftskammer**Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 106

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament,

1017 W i e n47 GE/987
Datum: 26. SEP. 1987

Verteilt: 29. SEP. 1987

Merlhammer

L. Hajek

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Präs 85-5/87/Dr. Ru/My
Dr. Johannes Rudda

4394 DW 24.9.1987

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird
(13. Novelle zum GSVG).

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, Ihnen in der Anlage 25 Stück ihrer zum obzitierten Gesetz-entwurf an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Generalsekretär:

Beilagen

: V. h. Hajek



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 106

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
20.616/1-2/1987	Präs 85-5/87/Dr.Ru/BTV	4394 DW	18.9.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz ge-
ändert wird (13. Novelle zum GSVG)

Zum Entwurf einer 13. GSVG-Novelle erlaubt sich die Bundeskammer folgende
Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet zum Teil Vorschläge, die zur Änderung
gleichartiger Bestimmungen im Entwurf zu einer 44. Novelle zum ASVG enthalten
sind. Diesbezüglich erlaubt sich die Bundeskammer auf ihre Stellungnahme zum
Entwurf einer 44. ASVG-Novelle zu verweisen.

Kernstück des Entwurfs ist neben anderen Sanierungsmaßnahmen zugunsten des
Bundeshaushalts der Vorschlag einer Erweiterung der Nachbemessung der Versiche-
rungsbeiträge auf das 4. Kalenderjahr nach dem Beginn einer selbständigen
Erwerbstätigkeit. Mit dieser Maßnahme soll ein äquivalenter Beitrag der gewerb-
lich Selbständigen zur Verminderung des Bundesbeitrags in der Pensionsversiche-
rung mit einer damit verbundenen Sanierung der Krankenversicherung nach dem
GSVG geleistet werden. Obwohl die Bundeskammer die Zielsetzungen der Er-
läuterungen hinsichtlich größerer Beitrags- und Leistungsgerechtigkeit anerkennt,
muß sie dennoch schwerwiegende Bedenken gegen diesen Vorschlag erheben. Nach
dem Wortlaut des Entwurfs würde nämlich das grundsätzliche Bemessungssystem
nach dem GSVG, das seit der Stamfassung des GSPVG den Rückgriff auf das

- 2 -

drittvorangegangene Kalenderjahr vorsieht, massiv durchbrochen werden. Außerdem würde eine solche Regelung gerade im Hinblick auf viele saisonale Gewerbe-tätigkeiten und unterjährige Pflichtversicherungen nach dem GSVG einen be-achtlichen Verwaltungsaufwand beim Versicherungsträger der gewerblichen Selbständigen verursachen, der den Einsparungseffekt für den Bund mindern würde. Die Bundeskammer schlägt daher als Alternative vor, die Grundregel des § 25 Abs. 1 GSVG, betreffend die Zwölfteilung der Einkünfte, zu ändern. Dem-entsprechend sollten bei der Beitragsbemessung bei unterjähriger selbständiger Erwerbstätigkeit nicht mehr eine Zwölfteilung des gesamten Einkommens aus dieser gewerblichen Tätigkeit, sondern die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte des Zeitraumes, in dem die Pflichtversicherung zur gewerblichen Pensionsversicherung besteht, herangezogen werden. Diese Lösung würde der vor der 17. GSPVG-Novelle existierenden Fassung nahekommen und wäre gleichzeitig auch einfacher administrierbar. Sie würde durch die Teilung der gewerblichen Einkünfte durch die Anzahl der Monate der gewerblichen Tätigkeit eine realistischere Beitragsgrund-lage schaffen. Der vom Sozialministerium beabsichtigte Einsparungseffekt für den Bund würde wesentlich höher als bei einer Ausdehnung der Nachbemessung um ein Jahr ausfallen. Es würden nämlich nicht nur die Neuanfänger, sondern alle Inhaber von Saisonbetrieben und unterjährig Pflichtversicherte erfaßt werden. Diese ge-rechtere Beitragsbemessung würde sich pro Jahr auf mindestens 36.000 Pflichtver-sicherte erstrecken. Die Bundeskammer tritt daher dafür ein, daß der sich gegenüber dem Vorschlag des Entwurfs über die Kompensation mit dem Entfall des Bestattungskostenbeitrags ergebende wesentlich höhere Mehrertrag in der Pensionsversicherung für die vom Finanzminister geplante Reduzierung des Bundes-beitrags nach § 34 Abs. 2 GSVG um 150 Millionen Schilling anstelle einer Beitrags-satzerhöhung, die die Bundeskammer entschieden ablehnt, verwendet werden soll. Der Mehrertrag in der gewerblichen Krankenversicherung würde dann auch zu einer weiteren Sanierung dieses Versicherungszweiges beitragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 2 (§ 6 Abs. 1 Z. 5):

Obwohl dieser Vorschlag eine Ausnahme vom Grundsatz der Versicherungspflicht jeder selbständigen Erwerbstätigkeit, die die Kammermitgliedschaft begründet, be-deutet, wird er von der Bundeskammer wegen der Interessen der Versicherten und geringerer Verwaltungskosten akzeptiert.

Zu Art. I Z. 4 (§ 25 Abs. 4):

Die dort vorgesehene redaktionelle Änderung entspricht den Intentionen der Bundeskammer. Sie bedeutet, daß bei einem Witwen(Witwer-)fortbetrieb weiterhin keine Nachbemessung stattfinden wird, sondern die Beitragsbemessung zur Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach den Einkünften des verstorbenen Ehegatten vorgenommen wird.

Zu Art. I Z. 5 (§ 25 a Abs. 1):

Die Bundeskammer tritt dafür ein, daß aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes die nicht unproblematische Nachbemessungsregelung nur in der bisherigen Form aufrecht erhalten werden soll. Bisher wurde übereinstimmend mit dem Versicherungsträger der gewerblich Selbständigen die Auffassung vertreten, daß eine Nachbemessung nur dann erfolgt, wenn zu Beginn der Pflichtversicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren überhaupt keine Beitragsgrundlage einer selbständigen Erwerbstätigkeit festgestellt werden konnte. Der Vorschlag des Entwurfs würde aber bedingen, daß auch diese Fälle zukünftig einer Nachbemessung unterliegen würden. Die Bundeskammer ist daher der Auffassung, daß die Nachbemessung keine Ausdehnung mehr erfahren soll. Wie bereits zu Beginn der Stellungnahme betont, ist die Bundeskammer alternativ bereit, die Grundregel des § 25 Abs. 1 zu ändern. Diesbezüglich wird folgender Textvorschlag erstattet:

§ 25 Abs. 1 erster und zweiter Satz haben zu lauten:

Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 und gemäß § 3 Abs. 3 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen; hiebei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen. Als durchschnittliche monatliche Einkünfte gilt der Betrag, der sich durch die Teilung der Einkünfte aus der bezeichneten Erwerbstätigkeit durch die Anzahl der während des drittvorangegangenen Kalenderjahres vorgelegenen Monate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ergibt.

- 4 -

§ 25 a Abs. 3 hat zu lauten:

An die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 tritt die endgültige Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen. Für die Ermittlung dieser Beitragsgrundlage sind, abweichend von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) fällt, heranzuziehen.

Zu Art. I Z. 10 (§ 44 Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 1):

Obwohl derzeit der Unterstützungsfonds Krankenversicherung ausreichend dotiert ist und ihm im letzten Jahr wegen des Erreichens der Obergrenze keinerlei Mittel zugeführt werden konnten, glaubt die Bundeskammer dennoch, daß die Obergrenzen im gleichen Ausmaß, wie es im Entwurf zu einer 11. BSVG-Novelle vorgesehen ist, angehoben werden sollten. Die Bundeskammer meint, daß durch den Entfall des Bestattungskostenbeitrages als Pflichtleistung der Krankenversicherung vielfach zusätzliche Unterstützungsanträge gestellt würden. Daher ist eine Ungleichbehandlung gegenüber den Obergrenzen nach dem BSVG nicht gerechtfertigt.

Zu Art. I Z. 16 (§ 79 Abs. 1 Z. 3 lit. b):

Die Bundeskammer meint, daß in dieser Bestimmung der Begriff "Hilfsmittel", wie er auch im § 102 Abs. 3 angeführt ist, ergänzt werden müßte.

Zu Art. I Z. 19 (§ 85 Abs. 5):

Die Bundeskammer begrüßt ausdrücklich diesen Vorschlag der Garantie der Sachleistung für die Neuzugänger nach § 25 a. Da sehr viele Jungunternehmer durch die überraschende und rückwirkende Einführung der Nachbemessung mit der 12. GSVG-Novelle in ihrer Kalkulation verunsichert wurden und diesbezüglich auch Beschwerde gegenüber den Handelskammern führten, müßte jedenfalls sichergestellt werden, daß trotz mancher Bedenken dieser Vorschlag vollinhaltlich aufrecht bleibt.

Zu Art. I Z. 27 (§ 115 Abs. 1 Z. 1):

Die Bundeskammer begrüßt die Verlängerung der Frist für die Wirksamkeit von eingezahlten Beiträgen auf 5 Jahre. Sie meint aber, daß diese Regelung auch auf die Fälle des § 35 Abs. 4 in der Fassung des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1987, Art. II Z. 8 lit. c, angewendet werden soll, wenn die Pflichtversicherung vor der Nachbemessung bereits beendet war. Zwecks Vermeidung von Härten meint die

Bundeskammer neuerlich, die vorgesehene Übergangsbestimmung auf Alt- und Hinterbliebenenfälle wenigstens mit einer Antragsmöglichkeit zu erstrecken, zumal sonst eine wesentliche Ungleichbehandlung dieser Personengruppen eintreten würde. Trotz der Sparmaßnahmen erlaubt sich die Bundeskammer darauf hinzuweisen, daß durch diese Neuregelung ohnedies nur reine Versicherungszeiten zusätzlich berücksichtigt würden. Es wurden zwar verspätet die Beiträge bezahlt, wofür aber Verzugszinsen entrichtet werden mußten. Die Bundeskammer meint daher, daß die von ihr vorgeschlagene Erweiterung durchaus mit dem Versicherungsprinzip in Einklang steht.

Zu Art. I. Z. 34 in Verbindung mit Z. 43 (§ 133 a, § 133 b, § 194 Abs. 1 Z. 3):

Die Bundeskammer erachtet die vorgeschlagene Antragsmöglichkeit auf bescheidmäßige Feststellung der Erwerbsunfähigkeit als außerordentlich positiv. Tatsächlich haben sich bereits Fälle vor Sozialgerichten ereignet, in denen die Richter, ohne überhaupt den Gesundheitszustand des Klägers prüfen zu lassen, aus formalen Gründen wegen der Nichterfüllung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 130 Abs. 2 GSVG die Klagen abgewiesen haben. Es besteht daher ein dringendes Bedürfnis in den Pensionsversicherungen der Selbständigen auf bescheidmäßige Feststellung der Erwerbsunfähigkeit, weil im Gegensatz zum unselbständig Erwerbstätigen für die Erfüllung der besonderen Anspruchsvoraussetzung der Aufgabe des Betriebs (Rücklegung aller Berechtigungen) umfangreiche Dispositionen, die oft auch mit erheblichen Kosten verbunden sind, getroffen werden müssen.

Die Bundeskammer regt daher zusätzlich an, für positive Feststellungsbescheide eine Wirksamkeitsfrist von einem Jahr nach Rechtskraft dieser Bescheide einzuführen, damit für die Betroffenen die sichere Gewähr für einen Leistungsanspruch aus dem Titel der Erwerbsunfähigkeit gegeben ist. Bei negativen Feststellungsbescheiden sollte aber der Versicherte die Möglichkeit haben, bei jeder Verschlechterung seines Gesundheitszustandes neuerlich einen Feststellungs- oder Leistungsantrag stellen zu können.

Zu Art. III Abs. 3:

Diese Schlußbestimmung trägt einem Anliegen der Bundeskammer Rechnung und sieht über Antrag eine neuerliche Wahlmöglichkeit für die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG für jene Personen vor, die sich ursprünglich aufgrund einer freiwilligen Krankenversicherung nach dem ASVG von der

- 6 -

Pflichtversicherung befreien lassen konnten und ihr Wahlrecht bis zum 30.6.1986 nicht ausgeübt hatten. Diese Personen haben derzeit schwerwiegende Nachteile, weil die Finanzbehörden die Beiträge in der freiwilligen Krankenversicherung nach dem ASVG ab 1.7.1986 nicht mehr als Betriebsausgaben anerkennen. Trotz Interventionen der Bundeskammer und des Sozialministeriums beim Finanzministerium, daß entweder die Einkommensteuerrichtlinien geändert oder eine Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1972 vorgesehen werde, wurde diesem Anliegen nicht entsprochen. Die Bundeskammer begrüßt daher den Novellierungsvorschlag des Sozialministeriums, der wenigstens den betroffenen Personen noch einmal ein Wahlrecht ermöglicht.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfs wird kein Einwand erhoben.

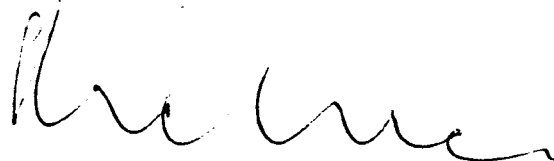
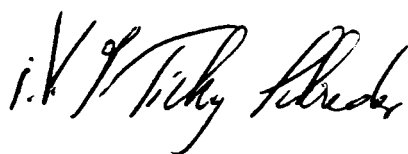
Zwecks näherer Erläuterungen ist die Bundeskammer auch zu einem Gespräch mit dem Sozialministerium bereit. Sie ersucht, ihre Vorschläge in die Regierungsvorlage zu dieser Novelle aufzunehmen.

Gleichzeitig teilt die Bundeskammer mit, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:



Ergeht nachrichtlich an:

alle Landeskammern,
alle Bundessektionen,
Sozialpolitische Abteilung,
Sozialversicherungsanstalt der
gewerblichen Wirtschaft,
zur gef. Kenntnis.